

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: 2018/MC/067
Federführend: Amt für Zentrale Dienste und Finanzen		Status: öffentlich
		Datum: 08.05.2018
		Verfasser: Dr. D. Steinbrink
		FBL: Dr. D. Steinbrink
Antrag auf Änderung des § 3 Abs. 5 der 2. Änderungssatzung zur Hafengebührensatzung der Stadt Malchin über den Sportboothafen Salem vom 20.07.2005		
Behandlung	Termin	Beratungsfolge
Öffentlich	16.05.2018	Stadtvertretung der Stadt Malchin

Beschlussvorschlag:

§ 3 Abs. 5 ist wie folgt zu ändern:

Schiffsführer oder Eigner von Fahrgastschiffen, einschließlich von Schiffen im Linienverkehr auf dem Kummerower See, zahlen für das Anlegen am Fahrgastanleger die hälftige Liegegebühr gemäß § 3 Abs. 4, das heißt 0,30 € je angefangenem Schiffslängemeter.

Sach- und Rechtslage:

Damit soll der Förderung des Tourismus an unserem See, wie z. Z. der Fahrlinie der Blau Weißen Flotte hier „Forelle“ insofern Rechnung getragen werden, dass nach 1 Jahr unentgeltlicher Nutzung und Probierphase jetzt auch für das Unternehmen Kosten zu begleichen sind, da Fahrgäste auch die Hafenanlage und die Einrichtungen nutzen werden. Somit dienen wir dem Gleichheitsprinzip und können dies auch unseren Bürgern vermitteln.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine Angaben

Anlagen:

Antrag von Herrn Dr. D. Steinbrink

Lebenslauf

(Beratungsverlauf der Vorlage 2018/MC/067 mit Realisierungsvermerk)

Beschlüsse:

16.05.2018

V/MC/067

Sitzung der Stadtvertretung der Stadt Malchin

Beschluss:

§ 3 Abs. 5 ist wie folgt zu ändern:

Schiffsführer oder Eigner von Fahrgastschiffen, einschließlich von Schiffen im Linienverkehr auf dem Kummerower See, zahlen für das Anlegen am Fahrgastanleger die hälftige Liegegebühr gemäß § 3 Abs. 4, das heißt 0,30 € je angefangenem Schiffslängemeter.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 18

Nein-Stimmen: 1

Enthaltungen: 1